



Tag der Deutschen Einheit - Rechtsgrundlagen

Zum Gedenken an den Aufstand in der DDR im Jahre 1953 verabschiedete der Deutsche Bundestag am 3. Juli 1953 gegen die Stimmen der KPD das Gesetz über den „Tag der deutschen Einheit“ (BGBl. I S. 778), das den 17. Juni als „Symbol der deutschen Einheit in Freiheit“ zum gesetzlichen Feiertag bestimmte. Durch eine Proklamation von Bundespräsident Lübke am 11. Juni 1963 (BGBl. I S. 397) wurde dieser Tag zum „Nationalen Gedenktag des Deutschen Volkes“ erklärt. Nach der Vollendung der Deutschen Einheit im Jahre 1990 wurde der 17. Juni als gesetzlicher Feiertag abgeschafft und zum normalen Arbeitstag; er bleibt jedoch aufgrund der Proklamation von 1963 nationaler Gedenktag. Am 18. März 1990 wählte die Bevölkerung der DDR in freien und geheimen Wahlen eine neue Volkskammer, die am 23. August 1990 den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) gemäß Artikel 23 GG (alte Fassung) beschloss. Vorausgegangen waren die Herstellung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 und der Abschluss der Verhandlungen zum **Einigungsvertrag**. Darin war festgelegt, dass der Beitritt am 3. Oktober 1990 wirksam (Art. 1 Abs. 1 Einigungsvertrag) und dieser Tag zum gesetzlichen Feiertag erklärt wird (Art. 2 Abs. 2). Art. 45 Abs. 2 des Einigungsvertrages sieht vor, dass der Vertrag nach Wirksamwerden des Beitritts – und dem damit verbundenen rechtlichen Untergang der DDR – geltendes Bundesrecht bleibt. Daraus ergibt sich, dass einzelne Regelungen des Einigungsvertrages in der für das Bundesrecht vorgeschriebenen Form geändert werden können.

Seit der Festlegung auf den 3. Oktober wird in der Öffentlichkeit immer wieder über eine **Verschiebung des Tags der Deutschen Einheit** diskutiert. Zunächst kam es zu einer streitigen öffentlichen Debatte darüber, ob der Tag der Deutschen Einheit nicht auf den 9. November verschoben werden sollte. Gegen den 3. Oktober wurde eingewandt, dass es sich lediglich um ein rechtliches Datum mit begrenzter symbolischer Wirkung handele, nämlich das Datum des Wirksamwerdens des Beitritts der DDR im Jahre 1990 (Art. 1 Abs. 1 S. 1 Einigungsvertrag). Dagegen knüpfte der 9. November an den „Fall der Mauer“ im Jahre 1989 an, der auch kommenden Generationen als ein Tag mit der stärkeren, weil „fassbaren“ Symbolkraft in Erinnerung bleiben werde. Gegen die vorgeschlagene Verlegung des Feiertages auf den 9. November wurden u.a. negative Assoziationen mit anderen Ereignissen in der deutschen Geschichte vorgebracht (1923: Hitler-Putsch in München, 1938: „Reichsprogromnacht“), so dass es letztlich beim 3. Oktober als Nationalfeiertag blieb. Im Februar 1994 wurde im Zusammenhang mit der Diskussion über die Finanzierung der Pflegeversicherung nach einem parteiübergreifenden Kompromiss zur Streichung eines bundesweit geltenden Feiertages gesucht und dabei auch überlegt, den Tag der Deutschen Einheit entweder als gesetzlichen Feiertag zu streichen oder ihn auf einen nahe liegenden Sonntag im Oktober zu verlegen. Schließlich einigte man sich jedoch auf die Regelung, dass die Länder (außer Sachsen) den Buß- und Betttag als gesetzlichen Feiertag abschafften. Im November 2004 wurde erneut erwogen, den Feiertag der Deutschen Einheit auf den ersten Sonntag im Oktober zu verlegen, um auf diese Weise einen Beitrag für ein höheres Wirtschaftswachstum zu leisten. Aufgrund einer die Parteien übergreifenden Kritik ist man von diesem Vorschlag jedoch wieder abgerückt und auf der Suche nach alternativen Maßnahmen.

Eine ausdrückliche **Gesetzgebungskompetenz** des Bundes für das Recht staatlicher Feiertage oder nationaler Gedenktage ergibt sich weder aus dem Kompetenzkatalog der Art. 72 ff. GG noch aus anderen Vorschriften des Grundgesetzes. Auch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung regelt lediglich den staatlichen Schutz vorhandener Feiertage, nicht aber eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelung von Feiertagen. Diese Kompetenz obliegt grundsätzlich den Ländern, die in ihren Feiertagsgesetzen jeweils die in ihrem Land geltenden Feiertage festlegen. Eine Ausnahme bildet der Tag der Deutschen Einheit, bei dem die Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache gegeben ist, weil es sich nicht um einen allgemeinen, sondern um einen nationalen Feiertag handelt. Durch den Nationalfeiertag soll ein die gesamte Nation betreffendes Ereignis gewürdigt werden. Der Feiertag hat keinen Bezug zu regionalen Ereignissen, sondern zu einem nationalen Ereignis, der Wiedervereinigung. Seine Bedeutung entfaltet ein nationaler Feiertag erst durch das gemeinsame und gleichzeitige Begehen dieses Tages im gesamten Staat. Nationale Feiertage können daher nur von dem Bundesgesetzgeber sachgerecht festgelegt werden. Dies zeigt sich auch in der durch den Bundesgesetzgeber erfolgenden Festlegung der übrigen Staatssymbole, die nationale Integration und Selbstdarstellung nach innen und außen bewirken. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet es als ausgeschlossen, dass der Sitz der Bundesregierung oder die Bundessymbole von den Ländern in gleich lautenden oder abweichenden Gesetzen bestimmt werden (BVerfGE 3, 407 [422]). Es obliegt vielmehr dem Bund, diese Festlegung zu treffen. Dies muss ebenso für andere nationale Zeichen oder Symbole gelten, wie die Festlegung eines nationalen Feiertags. Problematisch ist, ob darüber hinaus noch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Fall des 1. Mai – dem Tag der Arbeit mit seinem Bezug zum Arbeitsrecht – gem. Art. 74 Nr. 12 GG angenommen werden kann.

Für das **Gesetzgebungsverfahren** ist der Umfang der erforderlichen Beteiligung des Bundesrates bedeutsam. Eine Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich für ein Änderungsgesetz zu Art. 2 Abs. 2 Einigungsvertrag nicht, auch nicht aus Art. 84 Abs. 1 GG. Regelungen, die die Einrichtung von Behörden oder das Verwaltungsverfahren betreffen, sind für die Festlegung des Tags der Deutschen Einheit nicht erforderlich. Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates ergibt sich auch nicht daraus, dass das zu ändernde Einigungsvertragsgesetz seinerseits mit der Zustimmung des Bundesrates zustande gekommen war. Zustimmungsbedürftig ist ein Änderungsgesetz nur dann, wenn es selbst zustimmungsbedürftige Vorschriften enthält oder wenn das Änderungsgesetz Vorschriften ändert, welche ursprünglich die Zustimmungsbedürftigkeit des Ursprungsgesetzes ausgelöst haben (BVerfGE 37, 363 [382]). Die Zustimmungsbedürftigkeit des Einigungsvertragsgesetzes ergab sich bereits aus den vorgenommenen Änderungen des Grundgesetzes. Verfassungsändernde Gesetze sind gemäß Art. 79 Abs. 2 GG stets zustimmungsbedürftige Gesetze. Die gesetzliche Fixierung und terminliche Einführung des Tags der Deutschen Einheit an sich ist demgegenüber keine zustimmungsbedürftige Regelung, weil damit keine Vorschrift tangiert wird, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Einigungsvertragsgesetzes ausgelöst hat.

Quellen:

- Jarass/Piero, Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl., 2004, Art. 70, Rn. 9.
- Kunig in v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 5. Aufl., 2003, Bd. 3, Art. 70, Rn.27.
- Mattner, Sonn- und Feiertagsrecht, Köln, 1988.
- Preuß in Alternativkommentar, 3. Aufl., 2001, Bd. 3, Art. 140, Rn. 69.
- Rozek in v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl., 2000, Bd. 2, Art. 70, Rn. 40.
- Stern, Staatsrecht, Bd. 1, 2. Aufl., 1984, S. 281.

Verfasser: OAR Olaf Rieß, Fachbereich III G - Verfassung und Verwaltung